

821/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 811/J - NR/2000, betreffend Kontrolle der Tiertransporte, die die Abgeordneten Dr. Grollitsch und Kollegen am 17. Mai 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Bestimmungen über Form und Inhalt der Transportbescheinigung wurden mit der Tiertransport - Bescheinigungsverordnung, BGBL. Nr. 1995/129, erlassen, die am 1.5.1995 in Kraft getreten ist.

Wie bei allen Dokumenten, die nicht von einer Behörde ausgestellt werden, lässt sich der Wahrheitsgehalt der in dem betreffenden Dokument gemachten Angaben nicht durch Bestimmungen über Form und Inhalt des Dokuments sicherstellen, lediglich können unrichtige Angaben unter Strafdrohung gestellt werden; ich darf hierzu auf § 16 Abs. 1 Z 1 und 3 Tiertransportgesetz - Straße hinweisen. Ob derartige Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden, lässt sich aber naturgemäß nicht durch Einsicht - nahme in das Dokument allein feststellen. Im konkreten Fall wird etwa ein Vergleich mit den Frachtpapieren notwendig sein; abgesehen vom Fall eines Fahrerwechsels kann durchaus auch eine Kontrolle des Schaublattes des Tachographen Aufschluss über die zurückgelegten Fahrzeiten geben.

Zu Frage 3:

Die einzige rechtliche Möglichkeit besteht - wie zuvor ausgeführt - darin, unrichtige Angaben in der Transportbescheinigung zur Verwaltungsübertretung zu erklären.

Dies ist mit den bereits genannten Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Z 1 und 3 TGSt geschehen.

Zu Frage 4:

Mit Hilfe der Schaublätter des Tachographen wird nicht die Einsatzzeit eines Fahrzeugs, sondern die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten durch den Lenker überwacht; sie sind also personen- und nicht fahrzeugbezogen. Demgemäß besteht auch eine Verpflichtung jedes Lenkers, seine Schaublätter über einen gewissen Zeitraum hinweg aufzubewahren und mit sich zu führen; er hat sie somit auch im Falle eines Fahrerwechsels mitzunehmen. Im Hinblick auf den Zweck der Schaublätter ist es nicht möglich, einen Verbleib der Schaublätter im Fahrzeug vorzusehen. Sollte jedoch in einem konkreten Fall ein behaupteter Fahrerwechsel tatsächlich nicht stattgefunden haben, so würde sich dies aufgrund der mitgeführten Schaublätter nachweisen lassen.